

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Letzte Meldung der Redaktion

Information des Bundesvorsitzenden

Landgericht Bochum entscheidet in 1. Instanz über die Klage der BDS-Bezirksvereinigungen Stade, Lüneburg, Braunschweig, Hannover-Bückeburg und Aurich gegen die Satzung des BDS.

Am 27.1.2011 hat das Landgericht Bochum entschieden:

»Es wird festgestellt, dass die Satzung des Beklagten die Satzungen der Kläger weder verändert, modifiziert, noch sonst ersetzt hat, sondern die Satzungen der Kläger unverändert fortbestehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar ... «

Dazu das Schreiben des Bundesvorsitzenden vom 22.2.2011:

»Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende der Bezirksvereinigungen,

als Anlage wird Ihnen die nicht rechtskräftige

Entscheidung des Landgerichts Bochum vom 27.1.2011 zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Als vorläufiges Ergebnis der Entscheidung kann festgehalten werden, dass die Kläger mit ihrem Hauptantrag, festzustellen, dass

1. die Bestimmungen der Überschrift der Satzung der Beklagten und in § 27 der Satzung der Beklagten rechtlich unwirksam sind, soweit sie
 - a) die bisherigen Satzungen aller Gliederungen des BDS außer Kraft setzen (§ 27, Satz 2),
 - b) die Satzung des BDS als für alle seine Bezirksvereinigungen unmittelbar verbindlich erklären (§ 27, Satz 1),
 - c) in der Überschrift die Satzung als Satzung auch der Bezirksvereinigungen bezeichnet wird, gescheitert sind;

die Kläger werden mit ihrer Klage insoweit abgewiesen.

Das bedeutet im Kern, dass der Angriff gegen Bestimmungen der in Suhl beschlossenen Bundessatzung abgewiesen bzw. seitens

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



des Landgerichts Bochum abgelehnt wurde, mit anderen Worten deren Unwirksamkeit nicht festgestellt wurde.

Im Übrigen wird aber – nicht rechtskräftig – auf einen Hilfsantrag festgestellt, dass die Satzung der Beklagten die Satzungen der Kläger weder verändert, modifiziert, noch sonst ersetzt hat, sondern die Satzungen der Kläger unverändert fortbestehen, das Urteil also insoweit nur zwischen den Prozessparteien wirken soll, d.h. z.B., dass das Urteil keine Wirkung bzgl. nicht klagender Bezirksvereinigungen haben soll.

Dass die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden sollen, bedeutet, die Gerichtskosten sollen geteilt werden zwischen den Klägern und dem Beklagten, die jeweiligen notwendigen Auslagen, z.B. die jeweiligen Anwaltskosten, soll jede Partei selbst tragen. Dabei ist dem Landgericht wohl u.a. entgangen, dass die entstandenen Mehrkosten bzgl. des zunächst fälschlich angegangenen Amtsgerichts Bochum gemäß § 281 Abs. 3, Satz 2 der Zivilprozessordnung den Klägern aufzuerlegen waren.

Nicht nur insoweit wird jetzt zu prüfen sein, ob Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen ist, sondern auch soweit unse-

rem Klageabweisungsantrag seitens des Landgerichts Bochum nicht weiter entprochen wurde.

Den Streitwert hat das Landgericht Bochum zwischenzeitlich auf 30.000,- Euro festgesetzt.

Mit freundlichem Gruß
Erhard Väth
Direktor des Amtsgerichts a.D.

Bundvorsitzender des Bundes Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –
BDS